

- d) diejenigen, welche Verzierungen oder Teile aus anderen Geweben enthalten, werden als Streifen [tiras] oder Abschnitte [recortes] ihrer Gattung behandelt;
- e) diejenigen, welche mit Perlen bedeckt sind, ohne daß die Fäden an ihrer Oberfläche ein Muster darstellen, sind als Perlenposamente zu verzollen.
20. Kleider mit Rock aus einem Stoffe und Überrock aus einem anderen werden nach dem wertvolleren Stoffe verzollt.
21. Tücher und Konfektionsartikel, mit Seide oder Metallfäden verziert, für die kein Zollsatz angegeben ist, erleiden einen Zuschlag von 100 v H auf den für sie in Betracht kommenden Zollsatz.
22. Kleider im allgemeinen, die sich in konfektionierten Zuschnitten und fertig zum Zusammensetzen darstellen, sowie ausgerüstete und zugerichtete, aber nicht fertige Hüte werden je nach ihren Klassen verzollt, als ob sie fertig wären.
23. Leere Pappschachteln, die in ein und demselben Packstück enthalten sind mit den Waren, die, nach gesetzlichem Gewicht zollpflichtig, in ihnen verpackt werden sollen, unterliegen dem gleichen Zolle wie die Waren.
24. Wissenschaftliche Instrumente wie Thermometer, Barometer usw., die an anderen Gegenständen wie Standbildern, Figuren, Uhren usw. befestigt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifnummern verzollt. Die gleiche Vorschrift ist bei allen sonstigen Gegenständen zu beachten, deren Zollsatz niedrigerer ist als derjenige des Gegenstandes, an dem sie befestigt sind.
25. Bei Metallen ist das folgende zu beachten:
- die für Gegenstände aus Eisen festgesetzten Zollsätze gelten auch für diejenigen aus Stahl und umgekehrt;
 - die für Gegenstände aus Kupfer festgesetzten Zollsätze gelten auch für diejenigen aus Bronze und Messing;
 - als Weißmetall ist für seine Zollklasseneinreihung das Metall zu betrachten, das, ohne versilbert noch silberhaltig zu sein, eine gewisse Ähnlichkeit mit der Farbe des Silbers hat, ohne Rücksicht auf die Legierung, aus der es besteht;
 - die mit Bronze plattierten Gegenstände aus Eisen werden wie solche aus Bronze verzollt, sofern sie nicht besonders aufgeführt sind.
26. Mit Fayence oder Porzellan emaillierte Gegenstände, die nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifnummern verzollt mit einem Zuschlag von 25 v H.
27. Wenn verschiedene Teile eines Gegenstandes, die nach ihrer Vereinigung ein einzelnes Ganzes oder einen Gegenstand bilden, der im Tarif besonders aufgeführt ist, in getrennter Form in einer oder verschiedenen Kisten zur Abfertigung vorgeführt werden, so sind diese losen Teile wie der Gegenstand, den sie bilden sollen, zu verzollen.
28. Vernickelte, versilberte oder vergoldete Gegenstände, die nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifnummern mit folgenden Zuschlägen verzollt:
- die vernickelten mit 50 v H;
 - die versilberten oder vergoldeten mit 100 v H.
29. Gegenstände mit Anzeigen oder Bekanntmachungen werden nach ihren Klassen verzollt, ohne Berücksichtigung der Anzeigen oder Bekanntmachungen.
30. Gegenstände, die aus zwei oder mehr Stoffen oder Bestandteilen zusammengesetzt sind, werden nach demjenigen verzollt, welcher dem höheren Zollsatz unterliegt, vorausgesetzt, daß nicht ein solcher besonders angegeben ist.
31. Gewöhnliche Seifen, künstliche Blumen, Schutzzeug und Kristallwaren mit einem niedrigeren Zollsatz, die jeweils gemischt mit

Parfümerie, seidenen Blumen, Schutzzeug und Kristallwaren mit einem höheren Zollsatz eingeführt werden, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifnummern mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.

32. Gegenstände, die Buchstaben, Monogramme oder Aufschriften graviert oder geprägt tragen und die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifnummern mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.

33. Wenn im Tarif die Bezeichnung „anderes Material“ oder „andere Materialien“ gebraucht wird, so sind Edelsteine, Perlen, Edelmetalle und Seide nicht eingeschlossen.

34. Waren, für welche die im Tarif angegebenen Maße oder Arten nicht zutreffen, werden im Verhältnis zu diesen verzollt.

35. Waren mit Aufschriften, die ihnen eine höhere Beschaffenheit zusprechen und zur Steigerung des Verkaufspreises beitragen könnten, werden nach der in Aufschrift angegebenen Klasse verzollt.

36. Mit den Waren, von denen Wertzölle erhoben werden, wird, wie folgt, verfahren: Als Grundlage wird der Wert genommen, den sie am Ursprungsorte haben, erhöht um 20 v H für Beförderungskosten bis nach den Zollagerhäusern; ausgenommen sind feine Schmucksachen, für die der Zuschlag nur 15 v H beträgt.

37. Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Importeuren und den Zollbeamten entstehen über die Abschätzung des Wertes der Waren, die auf Grundlage des Wertes verzollt werden, werden durch zwei Sachverständige entschieden, von denen der eine durch das Zollamt und der andere durch den Importeur ernannt wird; die Schlichtung der Streitfrage erfolgt durch den Verwalter des Zollamts, gegen dessen Urteil keine Berufung erhoben werden kann, falls die zu klärende Angelegenheit weniger als 5 peruanische Pfund ausmacht; im entgegengesetzten Falle wird Berufung bei der Regierung eingelegt.

38. Wenn sich aus dem erzielten Ergebnis entnehmen läßt, daß der für die Ware ursprünglich angegebene Wert nicht der wirkliche ist, und die Minderangabe auf mehr als 25 v H geschätzt wird, so hat das Zollamt das Recht, die Ware zu beschlagnahmen unter Zahlung derjenigen Summe an den Importeur, die dieser angegeben hatte, zuzüglich 20 v H, und unter Vornahme des Verkaufs in öffentlicher Versteigerung. Von diesem Rechte macht das Zollamt Gebrauch im Zeitraum von 2 Wochen, beginnend mit dem Tage, an welchem der Fall von dem Verwalter des Zollamts oder, je nach Lage des Falles, von der Regierung entschieden wurde.

39. Möbel und Ausrüstungsgegenstände, die nachweislich aus dem Staatsgebiet ausgeführt wurden und wieder ins Land eingeführt werden, unterliegen dem Zolle nach den Zolltarifnummern, die den Gegenständen ihrer Art entsprechen, mit einer Ermäßigung von 25 v H.

40. Einfuhrzollfrei sind Kunstwerke (Gemälde, Bildhauerarbeiten usw.), deren Hersteller Peruaner sind.

41. Im Tarif nicht aufgeführte Waren werden denjenigen gleichgestellt, denen sie am ähnlichsten sind; diejenigen, welche nicht als ähnliche betrachtet und unter keine der Tarifnummern eingereiht werden können, unterliegen einem Zolle von 25 v H des Wertes¹⁾.

42. Erzeugnisse für gewerblichen Gebrauch werden mit 10 v H ihres Wertes verzollt, vorausgesetzt, daß sie in Einheitsmengen von mehr als 500 kg eingeführt werden²⁾.

¹⁾ Hierher auch „unbelichtete Filme für Photographen“ verwiesen (Hand. Arch. 1927 S. 186) und Griffe, Stiele, Henkel, Ringe, Riemen und ähnliche Stücke aus Aluminium (Hand. Arch. 1927 S. 950).

²⁾ Durch verschiedene, im Handels-Archiv mitgeteilte Präsidialverfügungen sind u. a. hierher verwiesen worden: Zinnspäne, Zink in Pulverform, Natriumsilikat, Cyankalium, Bleiorz, Kreosotöl, Zoolit,